



Weber, Stäps & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dorothea Weber (Dipl.-Kffr.)
Steuerberater

Holger Stäps (Dipl.-Betriebsw. BA)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Telefon: **(030) 86 47 19-0**
Telefax: **(030) 86 47 19-50**
Mail: **info@ws-p.de**
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 30.06.2020

Mandanteninformation

Änderungen durch die Reduzierung des USt-Satzes ab 01.07.2020

Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 3.6.2020 verkündet, den Umsatzsteuersatz vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abzusenken. Diese auf den ersten Blick für die Wirtschaft erfreuliche Maßnahme wirft aber in vielen Bereichen Fragen auf und macht umfassende und rechtzeitige Beratung notwendig.

Insbesondere, da diese Regelungen nur für einen beschränkten Zeitraum gelten sollen, also in wenigen Monaten erneut ein Steuersatzwechsel wieder zurück erfolgt zu den bisher geltenden Steuersätzen.

Damit Sie alle notwendigen Schritte einleiten können, möchten wir Sie mit nachfolgendem Newsletter auf die wesentlichen Veränderungen, die im aktuellen Gesetz vom 29.06.2020 enthalten sind, hinweisen.

1. Welcher Steuersatz gilt?

Maßgeblich für die Auswahl des Steuersatzes ist der Zeitpunkt, an dem die Leistung erbracht/ ausgeführt wird, da Zeitpunkt der Vereinnahmung, der Rechnungsstellung oder der vertraglichen Vereinbarung nicht relevant sind. Dieser Zeitpunkt unterscheidet sich aber je nach tatsächlich erbrachter Leistungsart wie folgt:

1.1. Zeitpunkt des Kaufvertrages und der Übergabe für Handelsgüter (z.B. Kauf eines Laptops)

Ab dem 01.07.2020 müssen die Kassensysteme so umgestellt sein, dass auf Verkaufrechnungen der reduzierte Steuersatz ausgewiesen ist. Zu beachten ist auch hier die weiterhin geltende erhöhte Dokumentationspflicht für Änderungen der Programmierung von Kassensystemen.

Bei hochpreisigen Handelsgütern (z.B. PKW) ist nicht nur das Datum des Kaufvertrages, sondern auch die rechtzeitige Übergabe / Auslieferung an den Kunden maßgeblich.

.../2

1.2. Zeitraum der erbachten Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen)

Unabhängig vom Zahlungsdatum o.ä. sind die tatsächlichen Zeitaufzeichnungen der Leistungsausführung als Basis für die Abrechnung und der auf der Rechnung angegebene Leistungszeitraum maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz.

Sofern Leistungszeiträume die o.g. Stichtage überschreiten, da z.B. vom 15.06. bis 15.07. abgerechnet wird, so ist der Steuersatz des Tages maßgeblich, an dem der Leistungszeitraum endet.

1.3. Zeitraum der erbachten Dauerleistung (z.B. Mietverträge und Abonnements)

Die in den Verträgen angegebenen Daten zum Bruttobetrag, Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag gelten als sog. Dauerrechnung und müssen für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 durch eine Ergänzung zum Vertrag angepasst werden. Erfolgt dies nicht, muss weiterhin der erhöhte Steuersatz von 19 % an das Finanzamt abgeführt werden, obwohl die Kunden regelmäßig nur noch den reduzierten Bruttobetrag überweisen werden.

Der Vorsteuerabzug ist ebenfalls auf 16 % begrenzt.

1.4. Zeitpunkt der Abnahme für Werkleistungen (z.B. Bauleistungen)

Die Fertigstellung einer Werkleistung erfolgt mittels Abnahme durch den Kunden, z.B. der Gartenzaun wurde durch den Unternehmer geliefert und vollständig aufgebaut sowie vom Kunden abgenommen.

Schwieriger wird dies bei sehr umfangreichen und dadurch langfristigen Werkleistungen (z.B. Bau einer Maschine, Erstellung einer Software, komplexe Bauleistungen). Solche Leistungen können sich teilweise über Jahre hinziehen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgeblich ist. Daher stellt sich die Frage, ob ggfs. auch abrechenbare Teilleistungen vorliegen, denn oftmals beinhalten Gesamtleistung auch wirtschaftlich teilbare Teilleistungen, z.B.

- Abschluss der Planungsarbeiten
- Lieferung der Ware
- Abschluss von Teilleistungen einzelner Experten (z.B. Ende Rohbau, Sanitär usw.).

Allerdings ist nicht das wirtschaftliche Gepräge entscheidend, sondern die vertraglich vereinbarten „Teilleistungen“, die jeweils einer einzelnen und verbindlichen Abnahme bedürfen. Eine solche Teilabnahme muss so verbindlich sein, dass Sie auch für den Beginn der Gewährleistungsfrist gilt.

Es ist zu erwarten, dass dahingehende nachträgliche Vertragsänderungen auch bei dieser Steuersatzänderung für die Finanzverwaltung zulässig sind, sofern folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- die Gesamtleistung muss in wirtschaftlich abgrenzbare Teile aufteilbar sein,
- für die vertraglich geschuldete Leistung wurden vertraglich entsprechende Teilleistungen vereinbart;
- für diese Teilleistungen erfolgt eine Teilabnahme vor dem 31.12.2020 und
- diese Teilleistung wird gesondert mit einer eigenen Schlussrechnung bei Realisierung/ Abnahme in der Zeit vom 01.07.-31.12.2020 abgerechnet.

1.5. Zeitpunkt der Abnahme für Werkleistungen (z.B. Bauleistungen)

Wurden vor dem 01.07.2020 Anzahlungsrechnungen mit 19 % geschrieben und vereinnahmt, so sind diese im Rahmen der Schlussrechnung nach dem 01.07.2020 wie folgt zu verrechnen:

| | <u>Netto</u> | <u>USt</u> | <u>Brutto</u> |
|--|-----------------|----------------|-----------------|
| <u>in 06/2020</u> | | | |
| erhaltene Anzahlung mit 19% USt | 100,00 | 19,00 | 119,00 |
| <u>in 07/2020</u> | | | |
| Schlussrechnung mit 16% USt | 200,00 | 32,00 | 232,00 |
| abzgl. erhaltene Anzahlung inkl. 19% USt | <u>./100,00</u> | <u>./19,00</u> | <u>./119,00</u> |
| zu zahlender Betrag | | | <u>113,00</u> |

Bei Eingangsrechnungen mit vorherigen Anzahlungen müssen die Vorsteuern korrespondierend korrigiert sein.

2. Welche Maßnahmen müssen zum 01.07.2020 umgesetzt werden?

Es müssen Änderungen erfolgen u.a. in der

- Rechnungsstellung (Änderung Angabe Steuersatz + Steuerbetrag)
- Ergänzung von Dauerverträgen
- Kassen-Programmierung
- Anpassung bei Onlineshops bzw. des Warenwirtschaftssystems

3. Was passiert, wenn diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden?

Wird weiterhin in der Ausgangsrechnung der erhöhte Umsatzsteuersatz/betrag ausgewiesen, so müssen auch weiterhin 19 % an das Finanzamt abgeführt werden, unabhängig davon, ob die Kunden diesen erhöhten Betrag zahlen.

Wird weiterhin in einer Eingangsrechnung der erhöhte Vorsteuersatz/betrag ausgewiesen, so dürfen nur 16 % als Vorsteuer geltend gemacht werden und nicht der falsch ausgewiesene höhere Betrag von 19 %.

4. Was gilt bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten?

Auch für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist der während der Leistungserbringung maßgebliche Steuersatz anzuwenden. Werden z.B. in 08/2020 Rechnungen für erbrachte Leistungen in 06/2020 bezahlt, so sind auch dafür noch 19 % USt abzuführen.